

Merkblatt

Lohnfortzahlung von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen

01/2010

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz sind Zuschläge für krankheitsbedingt ausgefallene Arbeitszeiten fortzuzahlen, bei der Berechnung des Urlaubsentgeltes nach dem Bundesurlaubsgesetz und bei der Lohnfortzahlung nach dem Mutterschutzgesetz zu berücksichtigen. Soweit Zuschläge gezahlt werden, ohne dass der Arbeitnehmer in der begünstigten Zeit gearbeitet hat, sind sie steuerpflichtig und zu verbeitragen. Werden die Zuschläge im Rahmen der Lohnfortzahlung nicht gezahlt, obschon der Arbeitnehmer einen Anspruch hierauf hat, so sind die Zuschläge nach dem sozialversicherungsrechtlichen Anspruchsprinzip dennoch zu verbeitragen.

Die Gewährung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen kann bei der Berechnung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsentgelt, Mutterschutzlohn und sonstigen Lohnersatzleistungen aufgrund der fehlenden Steuerfreiheit zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze führen.

Mini-Jobber auf 400-€-Basis haben wie alle anderen Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und einen anteiligen Anspruch auf Urlaub. Gesetzlich entsteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erstmals nach 4 Wochen. Ein anteiliger Urlaubsanspruch entsteht nach dem Bundesurlaubsgesetz erstmals nach einem vollen Kalendermonat. Tarifverträge können abweichende Vereinbarungen enthalten.

Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre lohn-ag.de AG

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

SFNZ Lohnfortzahlung - Stand 01/01/2010 – Redaktion 01/01/2010

Seite 1 von 1

Niederlassungen Baden-Baden: Stolzenbergstraße 13 | 76532 Baden-Baden | Tel. 07221-39399-0 | Fax 07221-3939 9-54 | Frankfurt: Mergenthalerallee 55 | D-65760 Eschborn | Tel. 06196-80196-0 | Fax 06196-80196-34 | Berlin: Gehringstraße 46 | 13088 Berlin | Tel. 030-9927799-0 | Fax 030-9927799-27 | Sömmerda: Stadtring 16 | 99610 Sömmerda | Tel. 03634-37210-70 | Fax 03634-37210-99 | München: Schützenstraße 13 | 85757 Karlsfeld | Tel. 08131 318131-0 | Fax 08131 318131-1 | E-Mail: info@lohn-ag.de | Internet: www.lohn-ag.de

Firmensitz Baden-Baden | Amtsgericht Mannheim | HRB 202301 | USt-ID DE 212157155 | Vorstandsvorsitzender: Ekkehard Herbst | Vorstand: Patrick Jarlan, Daniela Kerner, Thorsten Klein | Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Riedel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht | Aufsichtsrat: Hartmut Mirau, Rechtsanwalt und Steuerberater; Alfred Untch, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater